



**Dezernat IV
Dezernat für Bildung, Jugend und Sport**

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Frau Wallraff-Becker, Zimmer 16D64a
Telefon 0221 221-25754, Telefax 0221 221-22673
E-Mail Schuldezernat@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

4000

Stadt Köln - Dezernat IV
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/95**

A04, A07

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

IV Wa

25.09.2012

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, DS 16/128

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf bedanke ich mich.

Zu den einzelnen Fragestellungen wird wie folgt Stellung bezogen:

1. Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?

Der Gesetzentwurf ist Ergebnis längerer Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden. Bereits im Vorfeld hatten die Kommunen darauf hingewiesen, dass diese Gespräche spät aufgenommen wurden, nämlich erst nach Verabschiedung des Rechtsanspruchs ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Bei frühzeitiger Aufnahme der Gespräche, wie im Konnexitätsausführungsgesetz NW vorgesehen, wären viele Berechnungen erleichtert worden. So musste im Nachhinein einiges geschätzt bzw. vereinbart werden. Ob die nun vom Land vorgesehene Kostenerstattung für alle Kommunen auskömmlich sein wird, darf zumindest für den Großstadtbereich bezweifelt werden – sowohl die Kosten- als auch die Bedarfsseite wird regional sehr unterschiedlich sein. Daher ist aber auch die Anpassungsklausel (§ 3 Absatz 1) vereinbart worden.

Unsicherheitsfaktor ist in erster Linie die Nachfrage der Eltern, die zunächst bei durchschnittlich 30 %, dann auf 32 % und inzwischen in der Fachwelt sogar regional auf über 50 % geschätzt wird. Ergebnisse wird es erst ab Anfang 2014 geben.

In der Krippenkonferenz am 30.08.2012 wurde seitens des Ministeriums die Versorgungsquote zum 01.08.2013 auf 33 % aller drei Jahrgänge U3 geschätzt.

2. Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlungen herangezogenen Berechnungsgrundlagen?

3. Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessenausgleichs?

Die Höhe der tatsächlichen Kosten, die auf die Kommunen zukommen, war und ist streitig. Hilfsweise können sicherlich die Kindpauschalen des KiBiz als Mittelwert zugrunde gelegt werden. Aber schon bei der Frage der Auskömmlichkeit gibt es keine verlässlichen Werte. Hierzu sollte in 2011 nach § 28 KiBiz eine landesweite Erhebung vorgenommen werden, die leider nicht erfolgt ist. Spätestens zur Revision des KiBiz müssen aber konkrete Beträge ermittelt werden.

Streitig ist auch, ob die Elternbeiträge mit einem Anteil von 17,5 % abgezogen werden dürfen, wenn sie im Landesdurchschnitt tatsächlich niedriger sind.

Streitig bleibt weiterhin, ob die Trägeranteile von den Kosten abgezogen werden können, wenn gleichzeitig bekannt ist, dass nahezu von allen Jugendämtern Subventionen über die gesetzlichen Fördersätze des KiBiz hinaus gezahlt werden. Köln zahlt bisher „nur“ erhöhte Zuschüsse zu Mieten, weil der (wieder landesdurchschnittlich ermittelte) Kaltmietbetrag des KiBiz in Köln längst nicht auskömmlich ist und keine neuen Bau-Projekte mehr realisiert werden könnten, wenn den Trägern hier kein Ausgleich geschaffen würde.

4. An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfs sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?

Die Ergebnisse der Kostenberechnungen bleiben abzuwarten. Erst dann können sowohl der Umfang der notwendigen Erstattung als auch das Verfahren zur Auszahlung geprüft und ggf. verändert werden.

5. Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?

Seitens der Stadt Köln kann nur aus kommunaler Sicht die Auswirkungen auf den Haushalt beurteilt werden. Das Land hat hier die Rechtsansprüche der Kommunen zu erfüllen, unabhängig von der Höhe der Beträge.

6. Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?

Alle Berechnungen stehen unter der Grundsatzfrage der Nachfrageentwicklung. Daher können im Moment keine verlässlichen Aussagen zu künftigen Kosten getroffen werden.

7. Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?

Vor allem die Unsicherheit über die Nachfrageentwicklung hat sicher in den ersten Jahren zu einem gebremsten Ausbau geführt. Aber seit einigen Jahren haben die Kommunen alles getan, um dem vermuteten Bedarf ab 2013 nachkommen zu können. Die – erwarteten – Kostenausgleiche des Landes sind immer in die Berechnungen mit eingeflossen, auch wenn die Gelder tatsächlich noch nicht veranschlagt wurden.

Als hinderlich für die Entwicklung des U 3-Ausbaus hat sich das Verbot des „vorzeitigen

Maßnahmebeginns“ gezeigt, nach dem investive Maßnahmen immer erst nach einer im Einzelfall erfolgten Bewilligung begonnen werden dürfen.

8. Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3 Absatz 1) zu prüfen?

Unter Verweis auf Ziffer 1 und 2 wird dies unbedingt für sinnvoll gehalten.

9. Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Stärkung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltsdeckung der Kommunen verwendet wird?

Die Rahmenbedingungen in den nordrhein-westfälischen Kommunen - und dazu gehört auch die desolante Finanzlage – können hierbei nicht aus dem Blick genommen werden. Eine Erstattungsmöglichkeit für einen Teil der Kosten im System der frühkindlichen Bildung ist natürlich hilfreich, wenn der Bereich besser ausgestattet werden soll. Eine gleichzeitige Investition sowohl in Quantität wie in Qualität ist aber kaum möglich. Auf diese Gefahren weisen die kommunalen Spitzenverbände bereits seit Jahren hin.

10. Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35 % auf nunmehr durchschnittlich 55 % auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalt, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?

Aus Sicht der Stadt Köln gibt es hier kaum Auswirkungen. Die finanziellen Spielräume der Kommunen sind so eng, dass eine „Weiterleitung“ der Erstattungen vom Land an Einrichtungsträger eher nicht vorstellbar ist. Über die vom Land vorgeschriebene Beitragsfreistellung vor der Einschulung hinaus ist eine Absenkung von Elternbeiträgen ebenfalls eher unwahrscheinlich.

Die Zahlungen des Landes werden schlicht dafür genutzt, die entstehenden Mehrkosten für den U3-Ausbau auszugleichen.

11. Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?

Seitens der Stadt Köln wird sich der Belastungsausgleich nicht auf die Situation der Beschäftigten in den Kindertagesstätten auswirken, da hier "nur" der monetäre Aspekt des U 3-Ausbaus abgearbeitet wird.

Bei der gemeinhin bekannten Situation kommunaler Haushalte ist wohl nicht davon auszugehen, dass die zusätzlichen Landeszuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen genutzt werden. Am Personalschlüssel gemäß KiBiz wurde ja nichts geändert.

Zwar könnte man anführen, dass sich derzeit erforderliche Überbelegungen in den Kitas (durch Ausschöpfung des „Korridors“) sukzessive abmildern, in dem neue Einrichtungen geschaffen werden. Dies ist aber nicht in erster Linie den zusätzlichen finanziellen Mitteln zu verdanken, sondern der Tatsache, dass die Kommunen ohnehin dem gesetzlich geforderten Rechtsanspruch Folge leisten müssen. Die Schaffung neuer Einrichtungen wird - speziell in Köln - ja eher durch mangelnde Grundstückskapazitäten bzw. durch suboptimales Engagement von Investoren gehemmt.

12. Inwiefern wird Ihre Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?

Hier ist aus Sicht der Stadt Köln keine Erleichterung zu erkennen.

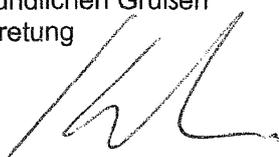
13. Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?

Wichtig ist derzeit vor allem der Personalbereich. Wegen des Platzausbaus müssen dringend mehr Fachkräfte ausgebildet werden. Entlastungen des Personals, das in den letzten Jahren immer wieder neue Aufgaben übernommen hat und durch die immer jüngeren Kinder stärker belastet ist, müssen vorgenommen werden. Hierbei ist Kreativität gefragt; nicht nur eine schlichte Erhöhung der Fachkraftstunden je Kind. Beispielsweise wäre der Abbau bürokratischer Aufgaben sowie der Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte zur Entlastung hilfreich.

14. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (Kita, Kiga, Schule, Jugendzentrum)?

Diese Frage stellt sich in Köln aufgrund der vom Landesdurchschnitt abweichenden demographischen Entwicklung in absehbarer Zeit nicht. Aus fachlicher Sicht wird sie jedoch auch in Zukunft sehr kritisch zu diskutieren sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Agnes Klein